



## „Kleine Energienovelle“ des BauGB: FAQ

### Welche Aufgaben erfüllt das Baugesetzbuch (BauGB) des Bundes beim Ausbau der Erneuerbaren Energien?

Das im BauGB geregelte Bauplanungsrecht hat für die Errichtung der Anlagen für Erneuerbare Energien und deren Nutzung weitreichende Bedeutung. Es regelt vorrangig die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen, die verbindlich für die Länder und Kommunen ist. So können nach dem BauGB u. a. Bereiche festgelegt werden, in denen bestimmte Anlagen für erneuerbare Energien wie z. B. Windenergieanlagen, Wasserstoffanlagen oder Photovoltaikanlagen bevorzugt errichtet werden können.

### Warum und wie wird das BauGB mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien novelliert?

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Ein Weg aus dieser Krise ist der forcierte Ausbau der Erneuerbaren Energien. In den sogenannten Beschleunigungspaketen (Oster- und Sommerpaket) hat das BMWSB gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hierzu bereits die planungsrechtlichen Grundsätze für den Ausbau der Windenergie an Land auf eine vollständig neue gesetzliche Grundlage gestellt, um über das kommende Jahrzehnt hinaus einen starken Ausbau der Windenergie in die Wege zu leiten. Dazu wurde auch das in der Zuständigkeit des BMWSB liegende BauGB angepasst.

Der nun vorgelegte **Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht** sieht zwei weitere gezielte Neuregelungen in den Bereichen Wasserstoff und Freiflächen für PV- und Windanlagen vor. Zudem wurden Neuregelungen für die gesteigerte Gewinnung von Biomasse getroffen, die für eine möglichst schnelle Umsetzung in die dritte Novelle des Energiesicherungsgesetzes vorgezogen wurden.

Diese können einen schnellen Beitrag zur Energiesicherheit und zur Stärkung der Erneuerbaren Energien leisten.

### Was sehen die geplanten Neuregelungen für die Produktion von Biomasse/Biogas vor?

Um die Produktion von Biogas im Außenbereich zu erhöhen, soll die derzeit geltende Kapazitätsgrenze von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr am Standort für bereits bestehende Biogasanlagen im Außenbereich befristet für die Jahre 2022, 2023 und 2024 ausgesetzt werden. Zudem wird der Umkreis, aus dem die verwendete Biomasse stammen darf, erweitert. Durch die vorgeschlagenen Änderungen können bestehende Bioenergieanlagen unkompliziert und ohne bauliche Änderungen kurzfristig ihre Gas-, Strom- und Wärmeproduktion erhöhen und dazu beitragen, russische Erdgasimporte zu ersetzen. Um eine möglichst schnelle Umsetzung zu erzielen, wurde diese Neuregelung in die dritte Novelle

des Energiesicherungsgesetzes vorgezogen. Die Novelle wurde Ende September vom Bundestag verabschiedet.

### Was sehen die geplanten Neuregelungen für Wasserstoff vor?

Insbesondere bei hohem Windaufkommen können Netzengpässe auftreten, die es derzeit erforderlich machen, Windenergieanlagen für einen begrenzten Zeitraum abzuregeln (sog. Einspeisemanagement). Trotz eines steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energien für die Sicherstellung der Energieversorgung führt dies dazu, dass die insgesamt vorhandene Erzeugungskapazität aus technischen Gründen nicht immer ausgenutzt werden kann.

Ein klarstellender ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff soll es nun zweifelsfrei ermöglichen, dass Windenergieanlagen bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen. Fortan soll der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden können. Dies ermöglicht, dass der nicht dem Energienetz zuführende Strom in einem anderen Energieträger gespeichert und nutzbar gemacht wird.

### Was sehen die geplanten Neuregelungen bei Flächen für PV- und Windenergieanlagen vor?

Die Nachnutzung sogenannter Tagebaufolgeflächen soll für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen privilegiert werden. Eine neue Verordnungsermächtigung erlaubt es den betroffenen Ländern hierzu, die Flächen ganz oder teilweise für Windenergieanlagen und /oder PV-Anlagen zu aktivieren, ohne dass es einer komplizierten und zeitaufwändigen Änderung entgegenstehender Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung oder einer planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten bedarf.

Da es sich bei Braunkohle-Abbaubereichen aufgrund ihrer Inanspruchnahme für den Tagebau um große Flächen handelt, die zudem leicht an die Energienetzinfrastruktur angeschlossen werden können, eignen sich diese Flächen besonders für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie.

### Was macht das BMWSB noch für den gezielten Ausbau der erneuerbaren Energien?

Die Bundesregierung hat mit den sogenannten Oster- und Sommerpaketen wichtige Weichenstellungen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorgenommen. Insbesondere hat das BMWSB gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die planungsrechtlichen Grundsätze für den Ausbau der [Windenergie an Land](#) auf eine vollständig neue gesetzliche Grundlage gestellt, um über das kommende Jahrzehnt hinaus einen starken Ausbau der Windenergie in die Wege zu leiten. Hierzu wurde das in der Zuständigkeit des BMWSB liegende BauGB angepasst.

Zudem hat das BMWSB mit der [Novelle des Raumordnungsgesetzes \(ROG\)](#) zur Beschleunigung wichtiger (Energie-)Infrastrukturvorhaben beigetragen. Die Novelle enthält auch eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, um den Ausbau von Windenergie in geeigneten Gebieten, in denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, zu erleichtern.

Zudem bereitet das BMWSB eine große BauGB-Novelle vor, in der auch geprüft werden soll, inwieweit die Errichtung von PV-Anlagen in noch stärkerem Maß als bisher planungsrechtlich unterstützt werden kann.

## Was macht das BMWSB, um die Bürgerinnen und Bürger auch kurzfristig in der aktuellen Energiekrise bei den hohen Wohnnebenkosten für Strom und Gas zu entlasten?

Das BMWSB hat im September eine historische Wohngeld-Reform auf den Weg gebracht. Ziel der „Wohngeld Plus“-Reform ist, dass mehr Menschen als je zuvor Wohngeld erhalten können. Der Kreis der Berechtigten wird zukünftig auf rund zwei Mio. Wohngeldhaushalte ausgeweitet. Dies bedeutet eine knappe Verdreifachung der Antragsberechtigten. Damit werden zukünftig auch Haushalte Wohngeld erhalten, die bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben. Neben der regelmäßigen Anpassung des Wohngeldes an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, sieht die Reform auch eine Heizkostenkomponente und einer Klimakomponente im Wohngeld vor. Das Wohngeld entwickelt sich für zwei Millionen Haushalte in unserem Land zu einem deutlichen „Plus“!

Zusätzlich wird ein zweiter Heizkostenzuschuss an diejenigen Haushalte ausbezahlt, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 01. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind. Zudem sollen im selben Leistungszeitraum auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen profitieren.

Stand: Oktober 2022